

Änderung der Wahlmöglichkeit Teamwahl/Blockwahl hin zu Einzelpersonenwahl

Betrifft § 14 Ziffern 1), 2), 3), 4)

Wahlmöglichkeit Änderung von Teamwahl/Blockwahl hin zu Einzelpersonenwahl

Gestrichen wird:

(1) Der Vorstand wird von den ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern außerhalb der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Wahl (Online-Abstimmung) gewählt. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist ebenfalls möglich. Die Online-Wahl wird über einen nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen elektronischen Mitgliederbereich durchgeführt. Vor einer Vorstandswahl ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Wahlleitung einzuberufen. Ausschließlicher Gegenstand der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vorstellung der zur Wahl angetretenen ~~Vorstandskandidaturteams~~. Näheres regelt die Wahlordnung des BFFS.

~~(2) Gewählt wird der Gesamtvorstand als Team in Form der Mehrheits-Listenwahl. Zur Vorstandswahl zugelassen sind Teams, denen so viele Einzelkandidaten angehören, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind.~~

~~(3) Hierzu können bzw. müssen sich jeweils sieben ordentliche Mitglieder zu einem Vorstandskandidaturteam zusammenfinden und als solches Team gemeinschaftlich zur Vorstandswahl antreten und kandidieren. Ein ordentliches Mitglied kann ausschließlich in einem Vorstandskandidaturteam zur Wahl antreten bzw. kandidieren.~~

~~(4) Die ordentlichen Mitglieder, die einem Vorstandskandidaturteam angehören, müssen die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 5 bis 9 dieser Satzung erfüllen. Mitglied in einem Vorstandskandidaturteam kann nicht sein, wer für diese Vorstandswahl ein Amt in der Wahlleitung oder als Wahlzeuge i.S.d. Wahlordnung bekleidet.~~

Neu hinzu kommt:

... Vorstandskandidaten ...

Begründung:

Die Einzelwahl gewährleistet mehr Demokratie und Mitbestimmung als die Blockwahl. Sie ermöglicht den Mitgliedern, über jede Kandidatin und jeden Kandidaten einzeln zu entscheiden, statt nur über eine gesamte Liste abzustimmen. Dadurch werden individuelle Eignung, Position, Haltung in bestimmten Fragen und Leistung stärker berücksichtigt, die Wahl wird transparenter und fairer, und die gewählten Personen erhalten eine unmittelbare Legitimation durch die Mitglieder. Die Einzelwahl bildet den tatsächlichen Mitgliederwillen daher genauer ab als eine Blockwahl.

Bei einer Teamwahl müssen Mitglieder ein Gesamtpaket annehmen oder ablehnen, auch wenn sie einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten unterschiedlich bewerten. Zudem wird die Zusammensetzung eines Teams nur von wenigen Personen bestimmt. Eine Einzelpersonenwahl ermöglicht dagegen eine differenzierte Entscheidung über jede kandidierende Person und vielfältigere Positionen im Vorstand.

Zudem erhöht dieses Verfahren die Transparenz und Chancengleichheit. Jede Kandidatin und jeder Kandidat stellt sich eigenständig zur Wahl und wird nach den eigenen Fähigkeiten, Erfahrungen und Zielen beurteilt. Dadurch wird sichergestellt, dass die Zusammensetzung des Gremiums den tatsächlichen Willen der Mitglieder möglichst genau widerspiegelt.

Bei den vergangenen Vorstandswahlen fand sich kein zweites oder gar drittes Team, um gegen das amtierende Vorstandsteam anzutreten. Dies zeigt, wie hoch die Hürde und Einschränkung die Blockwahl darstellt.

Die Umstellung auf die Einzelpersonenwahl fördert somit eine stärkere Beteiligung, mehr Wahlfreiheit und eine bessere demokratische Legitimation.

Satzung alt	Satzung neu
(1) Der Vorstand wird von den ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern außerhalb der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Wahl (Online-Abstimmung) gewählt. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist ebenfalls möglich. Die Online-Wahl wird über einen nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen elektronischen Mitgliederbereich durchgeführt. Vor einer Vorstandswahl ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Wahlleitung einzuberufen. Ausschließlicher Gegenstand der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vorstellung der zur Wahl angetretenen Vorstandskandidaturteams. Näheres regelt die Wahlordnung des BFFS. (2) Gewählt wird der Gesamtvorstand als Team in Form der Mehrheits-Listenwahl. Zur Vorstandswahl zugelassen sind Teams, denen so viele Einzelkandidaten angehören, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. (3) Hierzu können bzw. müssen sich jeweils sieben ordentliche Mitglieder zu einem Vorstandskandidaturteam zusammenfinden und als solches Team gemeinschaftlich zur Vorstandswahl antreten und kandidieren. Ein ordentliches Mitglied kann ausschließlich in einem	(1) Der Vorstand wird von den ordentlichen stimmberechtigten Mitgliedern außerhalb der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Wahl (Online-Abstimmung) gewählt. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist ebenfalls möglich. Die Online-Wahl wird über einen nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen elektronischen Mitgliederbereich durchgeführt. Vor einer Vorstandswahl ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Wahlleitung einzuberufen. Ausschließlicher Gegenstand der Tagesordnung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Vorstellung der zur Wahl angetretenen Vorstandskandidaten. Näheres regelt die Wahlordnung des BFFS. (2) Gewählt wird der Gesamtvorstand als Team in Form der Mehrheits-Listenwahl. Zur Vorstandswahl zugelassen sind Teams, denen so viele Einzelkandidaten angehören, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. (3) Hierzu können bzw. müssen sich jeweils sieben ordentliche Mitglieder zu einem Vorstandskandidaturteam zusammenfinden und als solches Team gemeinschaftlich zur Vorstandswahl antreten und kandidieren. Ein ordentliches Mitglied kann ausschließlich in einem

Vorstandskandidaturteam zur Wahl antreten bzw. kandidieren. (4) Die ordentlichen Mitglieder, die einem Vorstandskandidaturteam angehören, müssen die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 5 bis 9 dieser Satzung erfüllen. Mitglied in einem Vorstandskandidaturteam kann nicht sein, wer für diese Vorstandswahl ein Amt in der Wahlleitung oder als Wahlzeuge i.S.d. Wahlordnung bekleidet.	Vorstandskandidaturteam zur Wahl antreten bzw. kandidieren. (4) Die ordentlichen Mitglieder, die einem Vorstandskandidaturteam angehören, müssen die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 5 bis 9 dieser Satzung erfüllen. Mitglied in einem Vorstandskandidaturteam kann nicht sein, wer für diese Vorstandswahl ein Amt in der Wahlleitung oder als Wahlzeuge i.S.d. Wahlordnung bekleidet.
---	---